

## Mandanten-Info

Innergemein-  
schaftlicher  
(Online-)Handel

# Besonderheiten beim innergemeinschaftlichen (Online-)Handel



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Kleinunternehmer .....</b>	<b>2</b>
2.1	Allgemeines .....	2
2.2	Lieferung an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Abnehmer .....	4
<b>3.</b>	<b>Regelbesteuernder Unternehmer.....</b>	<b>6</b>
3.1	Lieferung an im Inland ansässigen Abnehmer.....	6
3.2	Lieferung an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer .....	7
3.3	Lieferung an einen Nichtunternehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist.....	9
3.4	Prüfung Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs .....	11
3.5	Lieferung von Waren in das Drittland.....	12
<b>4.</b>	<b>Handel über elektronische Schnittstellen .....</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen aus dem Ausland .....</b>	<b>14</b>
5.1	Empfang von Warenlieferungen .....	14
5.2	Empfang von Dienstleistungen .....	16
<b>6.</b>	<b>Erklärungspflichten .....</b>	<b>17</b>
6.1	Das Kleinunternehmer-Verfahren bei Umsätzen in anderen Europäischen Mitgliedstaaten .....	17
6.2	Das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) .....	18
6.3	Die Zusammenfassende Meldung (ZM) .....	19
6.4	Vergütung von im Ausland angefallenen Vorsteuern.....	20
<b>7.</b>	<b>Besonderheiten .....</b>	<b>20</b>

## 1. Allgemeines

E-Commerce, Online-, Internet-, oder elektronischer Handel – diese Bezeichnungen umfassen stets den gleichen Vorgang: der Ein- und Verkauf von Waren über das Internet. Aber auch der klassische Versandhandel zählt dazu, falls es diesen außerhalb des Internets noch gibt.

Alle Geschäfte, die per Telefon, per Internet oder über andere Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wurden, unterlagen dem Fernabsatzgesetz. Nach der Aufhebung des Gesetzes sind diese Regelungen heute in den §§ 312b ff BGB integriert. In den meisten Fällen erfolgt die Abwicklung des Verkaufsgeschäfts über das Internet. Der eigentliche Transport der Waren mit dem Ziel, die Verfügungsmacht daran dem Empfänger<sup>1</sup> zu verschaffen, erfolgt stets analog und setzt eine physische Bewegung der Ware(n) voraus.

Diese Tatsache ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung essenziell, denn wenn die erworbene „Ware“ elektronisch übertragen wird (z. B. durch Download eines Musikalbums oder eines Buches) liegt im Gegensatz zur physischen Übergabe eines Gegenstandes keine Lieferung, sondern eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung vor.

Wichtig ist diese Unterscheidung u. a., um bestimmen zu können, wo der Ort der Lieferung bzw. sonstigen Leistung liegt, um somit festzustellen, in welchem Land Umsatzsteuer für diese Lieferung oder Leistung zu entrichten ist.

In den letzten Jahren haben viele Gesetzesänderungen, die Änderung der Verwaltungsauffassung und nicht zuletzt auch die Rechtsprechung erheblich dazu beigetragen, Verwirrung im Bereich der Umsatzsteuer zu stiften. Aber wenn man sich einmal mit den Grundzügen auseinandergesetzt und ein Schema zur Abwicklung der eigenen Umsätze im Online-Handel gefunden hat, ist es gar nicht mehr so kompliziert und folgt tatsächlich einer gewissen Logik.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

### Hinweis

Die weiteren Ausführungen gelten **für Unternehmer, die ausschließlich im Inland ansässig sind und über keine weiteren Niederlassungen, Betriebsstätten oder Ähnliches im Ausland verfügen.**

## 2. Kleinunternehmer

### 2.1 Allgemeines

Die Umsatzsteuer wird von einem im Inland ansässigen Unternehmer nicht erhoben, wenn seine im Inland erbrachten Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 100.000 Euro nicht übersteigen. Bereits der Umsatz, der zur Überschreitung der Grenze von 100.000 Euro führt, ist der erste Umsatz, der zwingend der Regelbesteuerung unterliegt. Für alle darauffolgenden und die Umsätze des nächsten Kalenderjahres, die im Inland ausgeführt werden, ist die Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer ausgeschlossen.

Allerdings gilt das nur für die Umsätze, die in Deutschland steuerbar sind. Daher müssen auch Kleinunternehmer, deren Umsätze die genannten Grenzen nicht übersteigen, stets prüfen, ob die von ihnen erbrachten Lieferungen ggf. in einem anderen Staat der dortigen Umsatzsteuer unterliegen oder sich dafür entscheiden, auch in den anderen Europäischen Mitgliedstaaten die jeweils dort geltende Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen und damit die in den jeweiligen Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze ebenfalls steuerfrei zu behandeln. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten ist eine entsprechende Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) notwendig. Das BZSt erteilt eine Kleinunternehmer-Umsatzsteuer-Identifi-

fikationsnummer (USt-IdNr.), die auf „EX“ endet. Außerdem müssen diese Umsätze vierteljährlich an das BZSt gemeldet werden. So wird die Einhaltung der Grenzen der Kleinunternehmerregelung des jeweiligen Mitgliedstaates überprüft. Überschreiten die in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze insgesamt 100.000 Euro ist der Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat der erste, der im jeweiligen Mitgliedstaat zwingend der Regelbesteuerung unterliegt. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist ab diesem Zeitpunkt für alle darauffolgenden Umsätze und die Umsätze des darauffolgenden Kalenderjahres ausgeschlossen.

Die Grenze von 100.000 Euro für im Inland ausgeführte Umsätze ist davon losgelöst zu betrachten. Ein Unternehmer, dessen inländische Umsätze diese Grenze übersteigen, kann unabhängig davon in anderen Europäischen Mitgliedstaaten Umsätze als Kleinunternehmer erbringen, sofern die insgesamt in anderen Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze unter dieser Grenze bleiben.

Lieferungen, die auf Veranlassung des Lieferers (Verkäufers) befördert werden und die sich am Beginn der Warenbewegung im Inland befinden, sind grundsätzlich im Inland steuerbar, sofern kein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vorliegt. Ob der Lieferung eine Online-Bestellung vorausgeht oder diese klassisch analog erfolgte (z. B. in einem Ladengeschäft) spielt dabei keine Rolle.

Erfolgt ein Versand der Waren in Drittstaaten (z. B. in die Schweiz) sind die zollrechtlichen Besonderheiten zu beachten.

Auf die Anwendung der inländischen bzw. europäischen Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden, so dass die Umsätze jeweils der regulären Besteuerung unterliegen. Es ist möglich, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Inland zu verzichten und losgelöst davon diese für die anderen Europäischen Mitgliedstaaten nach entsprechender Registrierung beim BZSt in Anspruch zu nehmen.

Ein Verzicht kann sinnvoll sein, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen möchte.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Jo Panuwat D/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2025

DATEV-Artikelnummer: 32614/2025-09-01

E-Mail: literatur@service.datev.de